



II— 552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl. 2.454-Leg/76

Expertengutachten und Auftragsforschung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. BUSEK und
Genossen an den Bundesminister für Lan-
desverteidigung, Nr. 183/J

196 IAB

1976 -04- 23

zu 183 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen am 26. Feber 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 183/J, betreffend Expertengutachten und Auftragsforschung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die seit dem Jahre 1970 im Amt befindliche Bundesregierung hat, wie auch die Berichte gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes BGBl. Nr. 377/1967 an den Nationalrat erkennen lassen, der Forschungs- und Forschungsförderungspolitik ein besonderes Augenmerk geschenkt.

So wurde unter anderem auch eine kooperative Forschungspolitik angestrebt, in der Wissenschaft, Wirtschaft und Staat zusammenwirken.

Mit der von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1972 beschlossenen österreichischen For-

- 2 -

schungskonzeption wurde dem Bemühen Rechnung getragen, Wissenschaft und Forschung als wesentliche Instrumente zur Lösung jener Probleme einzusetzen, mit denen heute weltweit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert sind.

Die Ankündigung, durch einen Mehrphasenplan ein Forschungsorganisationsgesetz erarbeiten zu lassen, ergibt sich aus der Notwendigkeit und der Bedeutung, die einer Koordinierung der Forschung zukommt. Die Frage der Forschungsorganisation kann nämlich nicht statisch, sondern sie muß dynamisch gesehen werden. Durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen war eine Voraussetzung für eine aktive, an den Bedürfnissen von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft orientierte Wissenschafts- und Forschungspolitik geschaffen. Aber darüber hinaus war Koordination, Planung und Konzeption im Wissenschafts- und Forschungsbereich notwendig. In gemeinsamer Arbeit von Wissenschaftlern, Wirtschaftlern und Verwaltungsfachbeamten wurde zum ersten Mal in Österreich eine Rahmenforschungskonzeption ausgearbeitet und ein Katalog operationeller forschungspolitischer Maßnahmen erstellt, d.h., daß in Österreich erstmals eine nach Konzepten geplante Wissenschafts- und Forschungspolitik betrieben wird.

Die erfolgreiche Realisierung der Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption war aber nur durch eine großzügige Verbesserung der Forschungsfinanzierung durch öffentliche Hand möglich. So hat der Bund seine Aufgaben für Forschung und Entwicklung von 1.355 Mio Schilling in 1970 auf 3.721 Mio Schilling

- 3 -

in 1976 erhöht. Verglichen mit 1970 wird der Bund somit 1976 das rund 2,7-fache für Forschung und Entwicklung ausgeben. Der Anteil der Forschungsausgaben des Bundes am Bundeshaushalt konnte im gleichen Zeitraum von 1,36 auf 1,73 % gesteigert werden und widerspiegelt die Priorität, die Forschung und Entwicklung eingeräumt wurde.

Insgesamt stiegen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben (öffentliche Hand und Wirtschaft) von 0,94 % des Bruttonationalproduktes in 1976 auf 1,21 % an.

Diese Erfolge konnten nur dank einer verstärkten Koordinierung zwischen den Ressorts erreicht werden. Dieser Koordinierung dienen neben interministeriellen Komitees und Expertengruppen inhaltlich thematische Koordinierungsgrundsätze, wie sie beispielsweise in der österreichischen Forschungskonzeption oder in Teilkonzepten, wie dem Energieforschungskonzept niedergelegt wurden und in verfahrensrechtlicher Hinsicht beispielsweise die vom Ministerrat am 2. 9. 1975 beschlossenen bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge.

Im Detail können die Maßnahmen und Erfolge der Forschungspolitik seit 1970 den jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, vorzulegenden Bericht und den ihm angeschlossenen Teilberichten der Sonderforschungsmittel verwaltenden Ressorts und der beiden Forschungsförderungsfonds entnommen werden.

Mit den von der Österreichischen Bundesregierung am 2. 9. 1975 beschlossenen RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE

- 4 -

VERGABE VON FORSCHUNGS-AUFTRÄGEN UND EXPERTENGUTACHTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN DURCH BUNDESDIENSTSTELLEN (siehe Beilage 1) wurde eine einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Bundesdienststellen sichergestellt. Den in Wissenschaftspolitik Tätigen und dem Forscher wurden damit jene Überlegungen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt, nach denen die öffentliche Hand Forschungsförderungen gewährt und Forschungsaufträge vergibt. Diese Richtlinien orientieren sich an den Bedürfnissen der österreichischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und beruhen auf den Erfahrungen der fünfjährigen Forschungskoordination der Bundesregierung.

Die Richtlinien wurden von einer 1973 innerhalb des Interministeriellen Forschungskordinationskomitees eingesetzten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz sowie für Wissenschaft und Forschung angehörten. Der Rechnungshof wurde zur Mitarbeit eingeladen und ihm laufend die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zugeleitet. Die Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes zum Entwurf der Rahmenrichtlinien wurden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Forschungsaufträgen und Expertengutachten nicht um Förderungen im rechtlichen Sinne handelt. Forschungsförderungen im rechtlichen Sinn können als Ausgaben des Bundes für Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkosten-

- 5 -

zuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund einer physischen oder juristischen Person oder einer Mehrheit von Rechtssubjekten aus Bundesmitteln für förderungswürdige Leistungen im Bereich von Forschung und Entwicklung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, definiert werden.

Forschungsaufträge und Expertengutachten dagegen sind im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der öffentlichen Verwaltung gelegene Aufträge des Bundes an physische oder juristische Personen oder eine Mehrheit von Rechtssubjekten gegen ein bestimmtes oder bestimmbares Entgelt.

Forschungsaufträge dienen der Durchführung wünschenswerter Forschungen und Entwicklungen in wissenschaftlich, wirtschaftlich oder gesellschaftlich relevanten Bereichen, in denen neue Forschungen intensiviert werden sollen und in denen ohne Bundesinitiative keine oder nicht die gewünschten Problemstellungen behandelt werden würden. Expertengutachten sind inhaltlich auf einen Einzelfall bezogene konkrete Aufträge, eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den vom Auftraggeber gestellten Fragen zu geben und dienen u.a. der Durchführung und Erstellung von Entscheidungsunterlagen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die öffentliche Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt (vergleiche Seite 8 und 9 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen).

Da sowohl aus der Überschrift der Anfrage, wie

auch aus den Detailfragen eindeutig hervorgeht, daß nach Expertengutachten und Auftragsforschung und nicht nach Förderungsmitteln gefragt wurde, beziehen sich die nachstehenden Antworten auf die Expertengutachten und Auftragsforschung.

Im einzelnen beantworte ich die Fragen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die in den Jahren 1970 bis 1973 im Bereich meines Ressorts vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten habe ich bereits im Rahmen der Beantwortung der Anfragen Nr. 605/J (631/A.B.) und Nr. 1440/J (1403/A.B.) ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der darüber hinaus in weiterer Folge von meinem Ressort vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten darf ich auf die beigeschlossene Übersicht (siehe Beilage 2) verweisen.

Zu 6 bis 8:

Insoweit die Forschungsaufträge bereits abgeschlossen sind, wurde eine Begutachtung durchgeführt. Die Begutachtung erfolgte jeweils durch die zuständigen Fachstellen meines Ressorts.

Zu 9 und 10:

Eine Ausschreibung der Forschungsaufträge erfolgte nicht. In diesem Zusammenhang darf auf die ÖNORM A 2050 hingewiesen werden, die für die Vergabe von Expertengutachten oder Forschungsaufträgen in Punkt 1,4337 explizit eine freihändige Vergebung von Leistungen,

- 7 -

die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen, worunter insbesondere wissenschaftliche Leistungen zu subsumieren sein werden, vorsieht.

Zu 11:

Insoweit die Forschungsprojekte bereits abgeschlossen sind, ist hinsichtlich ihrer Verwertung folgendes zu bemerken:

- a) Projekt Dr. SVOBODA: Verwertung bei der Erstellung des militärischen Fachthesaurus und dessen Implementierung in das EDV-gestützte militärische Literaturdokumentationssystem;
- b) Projekt Dr. GÖLLES: Verwertung bei der Personalplanung (militärisches Kaderpersonal) sowie im Rahmen des Projektes "Neues Stellungsverfahren."

Zu 12:

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsarbeiten im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist zu bedenken, daß sie sich für eine Publizierung nur in Ausnahmefällen eignen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß der jährlich von der Bundesregierung zu erstellende Bericht an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes und die ihm beigeschlossenen Berichte der Bundesministerien für Bauten und Technik sowie für Land- und Forstwirtschaft auch im Detail über Verwertung und Publizität informieren.

Beilagen

22 April 1976
Antipal

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.

Beilage 2
zu Zahl 2.454-Leg/76

Name	Projekt	Auftragserteilung	Berichtsvorlage	Teilkosten	Kosten	Gesamtkosten
Dr. Josef GÜLLES Techn.-Univ. Graz und Rechenzentrum Graz	<u>Neues Stellungsverfahren/Kaderpersonalstatistik</u> Wissenschaftl. <u>Beratung</u> bei der Erarbeitung eines Modells f.d. statist. Berechnung der Kaderpersonalentwicklung u.f.d. statist. Auswertungen aus dem Personalinformationssystem (PERSIS) sowie bei der Erarbeitung von Methoden einer automatisierten Einberufungsauswahl und der statist. Überwachung im Rahmen des "Neuen Stellungsverfahrens"	15. 10. 1973 Erweiterung des Projektes: 6. 5. 1974	"Modell": Ende 1975; weitere (Zwischen-) Ergebnisse jeweils periodisch nach Fertigstellung	1973: S 50.000 1974: S 100.000 1975: S 120.000 1976: S 150.000		S 420.000
Dr. Werner SVOBODA Institut für Stadtforschung, Wien	<u>Fachthesaurus</u> Wissenschaftl. <u>Beratung</u> bei der Erarbeitung des milit. Fachthesaurus, Durchführung von Schulungen bei der Arbeit der Thesauruskommission sowie weiterer Arbeitsschritte für den milit. Fachthesaurus	26. 7. 1974	Ende 1975	1974: S 7.000 1975: S 25.000		S 32.000
Dr. Horst SEIDLER Humanbiologisches Institut der Univ. Wien	<u>Personalauswahl</u> Wissenschaftl. <u>Untersuchung</u> einer Verbesserung der Ausbildung und Auswahlverfahren in der Ausbildung der Grundwehrdiener	15. 7. 1975	Arbeiten noch nicht abgeschlossen	S 50.000		S 50.000
Dipl. Ing. Dr. M.M. ETSCHMAIER unter Mitwirkung des Forschungszentrums Graz	<u>OVID</u> 1) Wissenschaftl. <u>Leitung und Mitarbeit</u> am Projekt OVID (Optimierung der Versorgungs- und Instandsetzungsdienste der Heeresfliegerkräfte) 2) Arbeitsleistungen wissenschaftlich qualifizierter Mitarbeiter sowie Maschinenleistungen des Forschungszentrums Graz im Rahmen OVID	18. 2. 1975	Zwischenergebnisse wurden und werden nach dem jew. Stand der Arbeiten vorgelegt.	ad 1) S 1.800.000 ad 2) S 1.200.000		S 3.000.000
						S 3.502.000 *****